



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

19.11.2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 03.12.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 2.1** 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/716/2024

- 2.2 Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/717/2024
- 2.3 Bebauungsplan Nr. 434 "Auf'm Hover Pfad", Erkelenz-Golkrath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/718/2024
- 2.4 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/719/2024
- 2.5 Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/720/2024
- 2.6 Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt - Rathaus", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/721/2024
- 2.7 Bebauungsplan Nr. 437 "Nahversorgung Lövenich", Erkelenz-Lövenich
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/722/2024

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke
Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/716/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.11.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners
Federführend: Planungsamt	
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Gerderath“ definiert worden. Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planrecht erforderlich. Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. (L 19) und westlich der Gerderather Burgstr. (L 46); der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.06.2024 bis einschließlich 23.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2024 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 wurde der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 27.09.2024 in der Zeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Ab-

wägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Planungs- und Gutachterkosten“ ausreichend Mittel vorhanden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 10.06.2024 bis 23.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.10. bis 08.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 01.07.24		
	Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen zu den Bergwerksfeldern wurden in das Kapitel 4.7 „Schutzgut Kulturelles Erbe“ des Umweltberichts aufgenommen. Ebenso erfordern die zu den Einwirkungsbereichen des Steinkohlenbergbaus und aus Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus vorgetragenen Belange keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen hierzu wurden in Kapitel 4.3 „Schutzgut Boden“ und 4.4 „Schutzgut Wasser“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 19.06.24		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 11.06.24		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Lage in einem militärischen Fluggebiet steht nicht in einem Widerspruch zur vorliegend angestrebten Darstellung eines Sondergebiets. Eine ausreichende Berücksich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	tigung kann, sofern erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.06.24		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	EBV GmbH Schreiben vom 12.06.24		
	Zu der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 04.07.24		
	Da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 11.07.24		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung kann nicht erfolgen, solange die im weiteren Verlauf des Verfahrens angekündigte schalltechnische Untersuchung (Punkt 4.3 der Begründung) nicht vorgelegt wird. Auszug aus der Begründung: Durch die geplante Erweiterung der Einzelhandelsnutzung ist insbesondere mit Schallimmissionen auf die umliegenden Nutzungen zu rechnen. Dazu könnte vor allem der Kundenverkehr und die Anlieferung beitragen. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Schallgutachten erstellt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde keine Bedenken erheben. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 10.06.24		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken zur Änderung der Flächennutzungsplanes. Bedenken hinsichtlich der Erschließung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren benannt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Erschließung des Gebietes über die bestehende Zufahrt an der L19 erfolgen. Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Erschließungsplanung ist Sache der nachgelagerten Bebauungsplanebene. Auf dieser können die vorgetragenen Belange abgewogen werden. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.07.24		
	Bezugnehmend zur Beteiligung "42. FNP Änd. Erkelenz" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.06.24		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 26.06.24		
	Aktuell gibt es keine Bedenken. Sollte bei der Konkretisierung der Entwässerungsplanung doch der WVER betroffen sein, sollten wir in die Planung mit eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.10.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Schreiben vom 04.11.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 17.10.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Lage in einem militärischen Fluggebiet steht nicht in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	einem Widerspruch zur vorliegend angestrebten Darstellung eines Sondergebiets. Eine ausreichende Berücksichtigung kann, sofern erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	
3.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 08.11.2024		
	im angefragtem Bereich: Lauerstraße 25, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung durch z. B. die Verlegung der bezeichneten Kabel oder ihre Einbindung in die Planung bewältigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Schreiben vom 14.10.2024		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5.	Industrie- und Handelskammer (IHK) Schreiben vom 06.11.2024		
	da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Kreis Heinsberg Schreiben vom 05.11.2024		
	seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 07.10.2024		
	es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken zur Änderung der Flächennutzungsplanes. Bedenken hinsichtlich der Erschließung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren benannt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Erschließung des Gebietes über die bestehende Zufahrt an der L19 erfolgen. Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Erschließungsplanung ist Sache der nachgelagerten Bebauungsplanebene. Auf dieser können die vorgetragenen Belange abgewogen werden. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.10.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Wasserverband Eifel-Rur (WVER) Schreiben vom 23.10.2024		
	grundsätzlich bestehen zum Vorhaben seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Entlastungsdaten der betroffenen Sonderbauwerke überprüft werden sollten. Liegt hier ein Defizit bei Entlastungsrate oder Mischverhältnis vor, ist auch der Floßbach/Ratheimer Mühlenbach betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und können im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

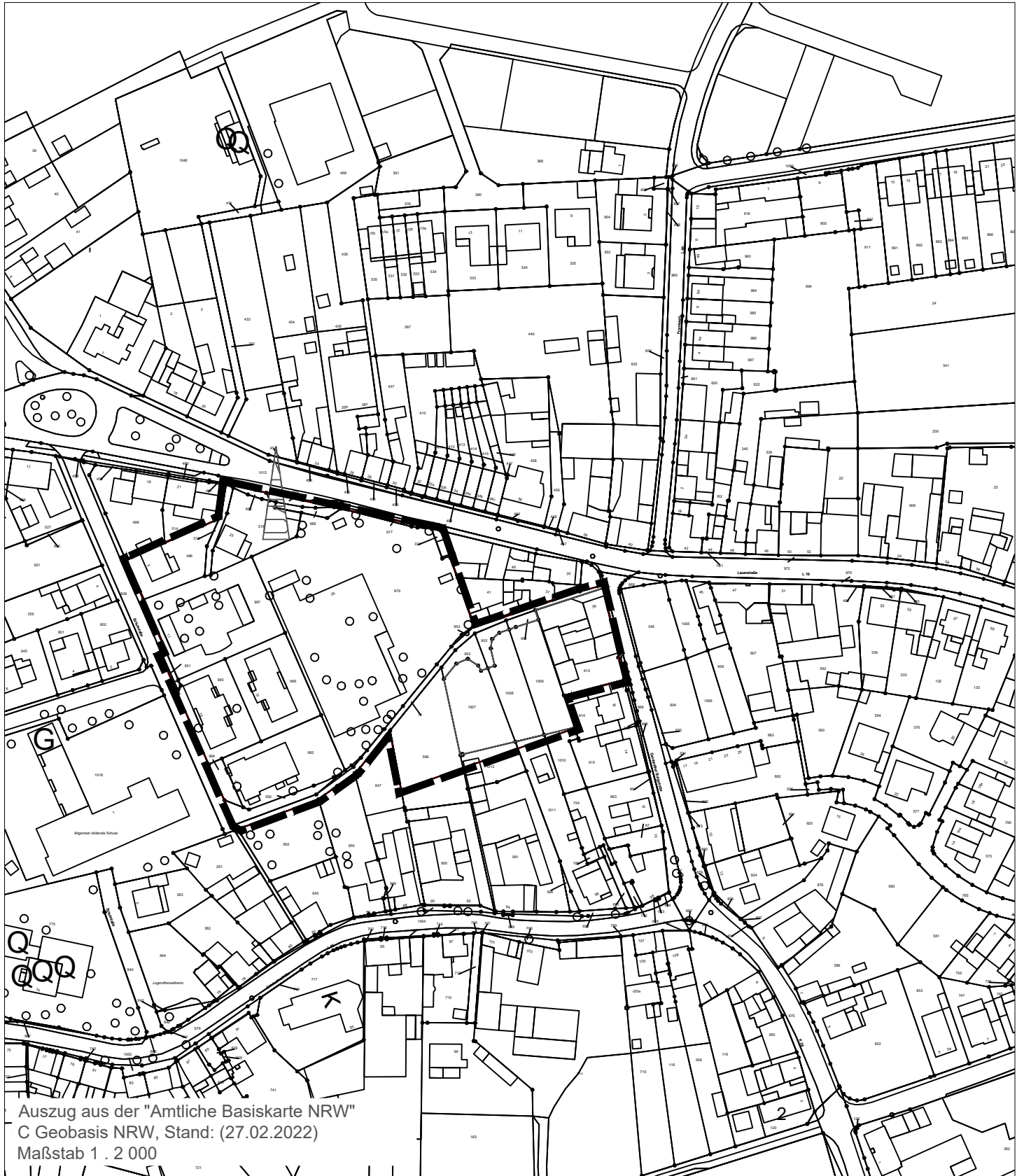
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 22.10.2024		
	für die Zusendung der Planentwürfe (42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz Nahversorgungszentrum Gerderath, Erkelenz-Gerderath) bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben. Wir weisen darauf hin, dass sich am Rande des Plangebietes die Haltestelle "Gerderath Sparkasse" (Fahrtrichtung Erkelenz) auf der Lauerstraße befindet. Die Standort der Haltestelle ist bei evtl. Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Haltestelle wird u.A. von der Schnellbuslinie SB 1 und den Linien 405 und 407 bedient.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Lage der Bushaltestelle wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 25. 10.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	EBV mit Schreiben vom 04. 11.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Reiners, zu der o.g. 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des "bps Nr. XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich. Mit freundlichem Glückauf		
--	--	--	--

Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/717/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 39 Baugrundstücken, auf welchen Einzel- Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden können. Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Gerderath nördlich der L 46. Die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, hat eine Größe von ca. 3,1 ha. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens zwei Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

In der 8. Sitzung des Bezirksausschusses Gerderath am 24.08.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen (s.a. Ö1 und Ö2).

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 24.04.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 05.07.2024 in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 11.08.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2024 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 30.06.2023		
	Hiermit erhebe ich Einwendungen bzw. gebe Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans. 1. Der Bebauungsplanentwurf hat einen falschen Namen Ausweislich eines Plans des Katasteramtes des Kreises Erkelenz vom 10.02.1949 zur Gemarkung Gerderath im Maßstab 1:2.500 wurde die Flur „Am Neuser Weg“ benannt. Demzufolge müsste der Bebauungsplanentwurf nun ebenfalls so benannt werden. (Plan liegt mir vor) 2. Fehlende Festsetzungen zur Errichtung einer Querungshilfe auf der L 46 und von Fahrbahnverschwenkungen Ausgehend von der Fronderather Straße existiert momentan nur ein einseitiger Bürgersteig auf der L 46 bis zum heutigen Ortsrand. Alle Besucher und Bewohner des neuen Baugebietes sind also gezwungen, die Fahrbahn der L 46 zu queren. In der Vorplanung waren demzufolge sowohl eine Querungshilfe als auch eine doppelte Fahrbahnverschwenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehres vorgesehen. Das Baurecht für die Herstellung dieser Anlagen sollte durch den Bebauungsplan mit geregelt werden. Das kostet keinen nennenswerten Mehraufwand, ist wesentlich günstiger und weniger zeitaufwendig als ein Planfeststellungsverfahren und es ist rechtssicherer als ein Verfahren „im Fall unwesentlicher Bedeutung“. Die doppelte Fahrbahnverschwenkung dient der Geschwindigkeitsreduzierung vor der Querungshilfe. Aber auch aus Lärmschutzgründen ist die Geschwindigkeit in Höhe der zu verlegenden Ortseingangstafel bzw. des grau schraffierten Grundstückes auf 50 km/h zu reduzieren. Ein von der Gerderather Bevölkerung sehr gelobtes Muster ist die doppelte Fahrbahnverschwenkung auf der K 28. Es wird empfohlen diese Bauart auch auf der L 46 zu verwenden. 3. Bänke mit schattenspendenden Bäumen (Hochstamm) ausstatten Die Grünflächen A1, B1 und B2 sollen mit Fußwegen in Form von wassergebundenen Decken und Bänken ausgestattet werden. Gleichzeitig dienen die darunterliegenden Rigolen der Niederschlagswasserversickerung. Es ist darauf zu achten, dass die Rigolen so angelegt werden, dass zumindest ein Baum je Bank dort gepflanzt werden kann. Die Bäume sollten südwestlich der jeweiligen Bank gepflanzt werden. Die Festsetzungen im B-Plan (Pflanzenlisten) in Bezug auf die o.g. Grünflächen sind anzupassen. 4. Wege mit wassergebundenen Decken Wege mit wassergebundenen Decken haben den Nachteil, dass sie bei häufiger Nutzung so verdichten, dass eine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges	zu 1. In den Unterlagen, wie zum Beispiel Flurbüchern und Katasterauszügen, die dem Katasteramt des Kreises Heinsbergs vorliegen, ist die Flurbezeichnung „Am Neuser Weg“ eingetragen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wurde beibehalten. zu 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ wurde im Bereich der geplanten Linksabbiegespur und Gehwegerweiterung angepasst. Für den Bereich, in dem die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen vorgesehen sind, war eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht notwendig. Die geplanten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, vorgenommen. zu 3. Die Gestaltung der Grünflächen mit Fußwegen und Bänken ist Teil der späteren Ausführungsplanung und nicht des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anordnung der Bäume ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde zur Information hierzu an das Tiefbauamt und Grünflächenamt weitergeleitet. zu 4. Wie in der Begründung beschrieben, werden die festgesetzten öffentlichen Grünflächen B1 und B2 mit Wiese/Rasen gestaltet und mit einer umlaufenden Hecke begrenzt. Die Hecke darf stellenweise unterbrochen	Die Anregungen aus der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	abgeleitet und verringern so die Fläche zur Aufnahme des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, zumindest die beiden Angerflächen (B1 und B2) nur mit Gras einzusäen. Vorbild können hier die Angerflächen im Baugebiet an der Burg sein. Ein weiterer Nachteil von wassergebundenen Decken sind die relativ hohen Unterhaltungskosten. Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, die in den Grünflächen A1 – A3 vorgesehenen Flächen, vorerst ohne die Anlage von Wegen herzurichten. Die Anwohner werden durch die fußläufige Nutzung „Trampelpfade“ entstehen lassen. Sollten dann Wünsche nach befestigten Wegen geäußert werden, kann man erkennen, wo diese am sinnvollsten anzulegen sind. 5. Versiegelung von Vorgärten In den Festsetzungen ist geregelt, dass 30 % der Vorgartenfläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten ist. Dieser Wert sollte auf 50 % erhöht werden. Damit wird die Grundwasserneubildung auch auf dem jeweiligen Grundstück verbessert und das Ortsbild verschönert. 6. Klinkerfarben Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiße (matte) Klinkerfassaden ausgeschlossen werden. Bereits in früheren Bebauungsplänen im Stadtgebiet wurde dies zugelassen. Im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zu weißen Putzfassaden, sollte dies ermöglicht werden.	werden, damit das dort zu versickernde Wasser der Straßenoberfläche den Flächen B1 und B2 zugeführt werden kann. Bzgl. der Anlage von Wegen siehe unter Nr. 3. zu 5. Eine Erhöhung der unversiegelten Flächen des Vorgartenbereiches wird aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßt. Jedoch müssen auch Bauvorhaben mit den notwendigen versiegelten Flächen für Zufahrten und Wegen sowie Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder auf Grundstücken mit schmalen Grundstücksbreiten realisierbar bleiben. Für eine Doppelhaushälfte mit 10m Grundstücksbreite beträgt die Fläche des Vorgartens 30qm. Für eine Zufahrt und Zugang zum Haus sind schon in etwa 50% der Fläche verbraucht. Einer Erhöhung des unversiegelten Flächenanteiles wird für den Vorgartenbereich aus dem genannten Grund nicht vorgenommen. Um die Bodenversiegelungen innerhalb des Plangebietes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, wird die Grundflächenzahl für das WA1 mit 0,35 unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festgesetzt. Zu 6. Die gestalterischen Festsetzungen wurden ergänzt, so dass auch weißer Klinker zugelassen wird. Die Wirkung im Straßenbild einer weißen Putzfassade und weißem Klinker mit hellen Fugen, wird als ähnlich eingestuft.	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 04.07.2023		
	Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, welche ich bereits am 28.06. dem Bezirksausschuss Ger-	Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst	Den Anregungen aus der Stellungnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	derath übersandt habe, aber noch einmal an Sie richten mag/ soll: Gerne bringe ich meine Überlegungen zum beabsichtigten Bebauungsplan ein. Dass Stellungnahmen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb von nur 5 Tagen abgegeben werden sollen, empfinde ich als doch sehr kurz im Hinblick auf einen Umfang von mehr als 120 Seiten. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die diesem zugrunde liegenden Begründungen erscheinen mir als baurechtlichem Laien grundsätzlich gut durchdacht und sind zu begrüßen. Im Detail jedoch kann ich mit Blick auf eine moderne Entwicklung der Stadt Erkelenz – hier insbesondere im Stadtteil Gerderath –, welche sich meinem Empfinden nach auch in einer möglichen Art und Weise der Bebauung widerspiegelt, manche Regelungen nicht nachvollziehen. Nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Festsetzungen für das WA 1 eine aufgelockerte Bebauung hin zur freien Landschaft aus planerischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Diese ist jedoch m. E. nicht nur durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m zu erreichen. Dies wird ebenfalls bereits durch die etwas unter dem Orientierungswert von 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl sowie eine Geschossflächenzahl von 0,6 erreicht. Da aufgrund vorgenannter Festsetzungen praktisch keine zweigeschossige Bebauung möglich ist, minimieren sich auch die gestalterischen Freiheiten der Bauherren. So sind manche Bauformen moderner Architektur aufgrund geringer Traufhöhe nicht umsetzbar. Dies wird durch die einschränkenden Vorgaben von Dachformen und -aufbauten sowie Fassadenmaterialien noch verstärkt (z. B. Cube Bauweise). Nachvollziehbar mag das gewünschte Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses in Ortsrandlage als eingeschossige Bauweise mit „ausgebautes Dachgeschoss“ erscheinen. Jedoch lockern in unserer freien und pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Bauformen und Stile das Stadtbild auf und machen es auch für junge Familien und Akademiker interessant und lebenswert(er). Mit der Zulassung auch von Flachdächern eröffnen sich unter gegebenen Rahmenbedingungen weitere, vielfältige architektonische Möglichkeiten; sowohl im Zentrum des städtebaulichen Entwurfes (wie z. B. WA 2) als auch im Bereich WA 1. Im Bereich WA1 wäre unter unveränderter First- und Traufhöhe eine eingeschossige Bauweise bei Wahl eines Flachdaches garantiert. Wenn auch die Festsetzung der Fassadenmaterialien einigen gestalterischen Spielraum lässt, wäre die freie Wahl wünschenswert. Auch aus pragmatischen Gründen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in Behörden sowie Kosten auf Seiten der Bauherren, könnten hilfsweise die im Rahmen einer Abweichung zugelassenen Farben bereits im Bebauungsplan erlaubt werden. Andere Gemeinden haben beispielsweise (exemplarisch anhand des Bebauungsplanes „Am Wingertsberg“ der	frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Frist muss angemessen sein. Das BauGB sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung zweistufig vor. An die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB an. Hier regelt der Gesetzgeber konkret die Frist der Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Wie in der Stellungnahme geschrieben, soll für das WA 1, welches für die Randbereiche des Plangebietes zur freien Feldflur hin festgesetzt wird, eine aufgelockerte Bebauungsstruktur erreicht werden. Mit den Festsetzungen einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m wird erzielt, dass die Wohnhäuser wie eingeschossige Gebäude mit Dach wirken. Rechnerisch kann das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss nach Landesbauordnung NRW ausgebaut werden. Das eingeschossig wirkende Wohnhaus mit geneigtem Dach in Form von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern soll dazu beitragen ein harmonisches und optisch ansprechendes Siedlungsbild zu erreichen, welches schon im angrenzenden Wohngebiet der Ortslage Gerderath vorhanden ist und generell die Randbereiche der dörflichen Lagen der Stadt Erkelenz prägt. Die Erhaltung und Gestaltung des Siedlungsbildes der dörflichen Strukturen ist ein städtebauliches Ziel der Bauleitplanung. In Baugebieten bzw. bestehenden Wohngebieten, welche eine städtischere Lage haben bzw. die Umgebung bereits durch Flachdachbauten mitgeprägt wird, sind diese auch zulässig (s. z.B. Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“ oder Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“).	wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stadt Wassenberg) gezeigt, wie ein offener und moderner Bebauungsplan ohne Vorgaben/ Beschränkungen von Dachformen, Fassadenmaterialien etc. auskommt. Hier entstehen architektonisch wertvolle und individuell gestaltete Häuser, die sich dennoch zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen- und in die Natur einfügen. Die Begrünung von Vorgärten zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und der Anlage von Steingärten begrüße ich persönlich im Rahmen des Klimawandels und städtebaulicher Erhitzung. Aber warum sollten Einfriedungen (außerhalb der Vorgärten) nur mit einer transparenten Zaunanlage erstellt werden? Die Begründung/ der gestalterische Aspekt erschließt sich mir nur bedingt. Es gibt auch ökologisch gute und optisch ansprechende Alternativen. Gerade in den ersten Jahren im Rahmen von Anwuchsphasen ist hierdurch die Privatsphäre der Bauherren sehr stark eingeschränkt. Vielleicht wäre hier auch eine Möglichkeit mit teilweise Sichtschutz (durch Festsetzung in einer vorgegebenen Höhe) oder abwechselnden transparenten und nicht-transparenten Elementen eine gangbare Variante. Zugegebenermaßen bin ich als (ehemaliger) Eigentümer der zur Rede stehenden Flächen persönlich stark von dieser Vorschrift betroffen, da unser Grundstück, welches wir der Stadt für die Entwicklung abgetreten haben, an den öffentlichen Fuß- und Fahrradweg angrenzt, der zur – wahrscheinlich durch Hundebesitzer stark frequentierten – Grünanlage führt. Hier befürchte ich ebenso eine starke Geruchsbelästigung aufgrund zahlreicher negativer Beispiele in Gerderath. Vielleicht ließe sich für die beiden hier angrenzenden Grundstücke eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden. Zusammenfassend rege ich an, Einschränkungen hinsichtlich Dachformen sowie Fassadenmaterialien möglichst entfallen zu lassen oder auch Flachdächer zuzulassen sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Einfriedungen zu überdenken/ zu lockern. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.	Gemäß §9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW werden in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz Gestaltungsvorschriften, wie z.B. der Fassadenmaterialien oder Einfriedungen, getroffen. Diese Regelungen sollen der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen. Der Gestaltungsrahmen und die getroffenen gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an orts- und regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen. Die Festsetzung zu Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen zulässig sind (auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun), sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Zusätzlich wird durch diese Festsetzung für schmale Verkehrsflächen, wie hier im Bebauungsplan der Rad- und Gehweg, verhindert, dass diese Bereiche schlauchförmige Angsträume werden. Weiterhin wird durch die Festsetzung der Hecken zu öffentlichen Flächen der Raum für eine Flora und Fauna im Gartenbereich zumindest in einem gewissen Maß gesichert und der Wechsel zwischen Gärten und z.B. öffentlichen Grünflächen für Kleintiere, wie z.B. Igel, ermöglicht. Ebenfalls dienen Hecken als Brutstätte der in Wohngebieten immer weiter zurückgedrängten Vogel- und Insektenwelt, die für die Funktionsfähigkeit der Flora innerhalb des Wohngebietes von Bedeutung sind. Zusätzlich wird durch die Heckenpflanzungen die Verdunstungsfläche der Wohngebiete in den heißen werdenden Som-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		mern, erhöht. Diese Festsetzung dient somit auch der kleinklimatischen Aufwertung, der Wasserrückhaltung und dem Hitzeschutz.	
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 08.07.2024 bis 11.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 31.07.2024		
	Betreff: braucht es das wirklich? Meine Familie (mein Mann, unsere Zwillinge und ich) sind vor knapp 3 Jahren nach Gerderath gezogen. Die ruhige, ländliche und vor allem unverbaute Lage waren die Argumente für uns diese Haus zu kaufen, obgleich es für uns auch viele Herausforderungen bedeute unsere Jobs mit der Distanz und der Infrastruktur hier vor Ort in Einklang zu bringen. Wir haben das Haus umfangreich energetisch saniert, um eine nachhaltige und dauerhafte Ressource zu schaffen, die uns, unseren Kinder aber auch der Stadt hilft langfristig und zukunftsorientiert zu bestehen. Keine 6 Monate nach Kauf hat uns der Nachbar nebenan(Gärtner, der einen Großteil der angedachten Fläche verkaufen und zusteuern würde) darüber informiert, dass neben uns Grundstücke geplant sind. Das ist rechtsbündig an unser Grundstück anschließend auch kein Problem für uns. Dort stehen eh nur verwahrloste Gewächshäuser. Probleme haben wir im Speziellen mit dem Flurstück 97/2 und dem restlichen Außenbezirk - auf mehreren Ebene: 1. Naturschutz und Umweltschutz: hier leben viele Tiere, die sonst kein Auskommen mehr hätten und auf unterbaute Flächen angewiesen sind (Fasane, Schleiereulen, Turmfalken) 2. Eigene Interessen: es besteht ein Wegerecht von 1900 für dieses Grundstück über unser Grundstück. Ich lege im Namen meiner Familie unser Veto ein, dass dieses Grundstück nur zu Bauland wird. Ein Argument für uns ein Grundstück mit Wegerecht zu kaufen (enorme Wertminderung im der Zukunft) war, dass das begünstigte Grundstück im Außenbereich liegt und keine Perspektive auf Umsetzung dieses Wegerechts besteht 3. Öffentliche Interessen: im Gespräch mit Nachbarn haben wir herausgefunden, dass es entgegen der o.g. Annahme wohl viele Flächen zur Nachverdichtung gibt. Leerstehende Grundstücke, leer stehende Scheunen, leer stehende Bauernhäuser, etc. Besser für die Nutzung bereits bestehender Flächen wäre eine Förderung für	zu 1. Artenschutz Zur Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde eine Artenschutzprüfung (Haese Büro für Umweltp lanung Stufe I von Juli 2021 und Stufe II von Januar 2023) erstellt. Die dadurch ermittelten betroffenen Arten (Bluthänfling und Rebhuhn) werden berücksichtigt und ein Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen geschaffen (s. Begründung Teil 1 Punkt 7.4 „Artenschutz“). Die genannten Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. zu 2. Das Flurstück Nr. 97/2 grenzt östlich an das Flurstück der Eigentümerin aus der Stellungnahme (Flurstück 96). Beide Flurstücke (Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 96 sowie 97/2) liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Nachteilige Auswirkungen für das Flurstück 96 sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erkennen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz war das Flurstück 1095 (Flur 11) auch vor der 30. Änderung	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	den Umbau/die Renovierung bestehender Infrastruktur. Für Gespräche zu dem Thema stehe ich gerne zur Verfügung! Über eine Stellungnahme der Stadt hierzu freue ich mich sehr.	des Flächennutzungsplanes östlich angrenzend an das Flurstück Nr. 97/2 dargestellt als Wohnbauflächen. Die grundsätzliche Absicht zur Erweiterung des Ortsrandes an dieser Stelle war somit erkennbar. zu 3. Die Baulücken der Stadt Erkelenz werden regelmäßig überprüft und auch im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln aktualisiert. In der Ortslage befinden sich alle Baulücken im Privatbesitz und können seitens der Stadt Erkelenz nicht zu Wohnbauland aktiviert werden. Brachflächen oder Gebäudeleerstände, die seitens der Stadt Erkelenz zur Nachverdichtung herangezogen werden könnten, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung!	Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“		
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage. Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallel-	Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Da die Fläche derzeit nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage befindet, werden keine weiteren	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Maßnahmen als erforderlich erachtet. Im Übrigen betrifft das in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete sehr große bereits langjährig bebaute Bereiche im Stadtgebiet, so dass durch dieses Baugebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Keine Abwägung erforderlich.	
4	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mail vom 28.06.2023		
	Die bereits frühzeitig festgelegten, erforderlichen Maßnahmen auf der L46, sind mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb zu regeln. Zuvor ist die Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Kostenträger ist gemäß Verursacherprinzip, die Stadt Erkelenz. Konkret handelt es sich um den Bau eines Linksabbiegers und einer Querungshilfe zur verkehrssicheren Anbindung des geplanten neuen Wohngebietes. Die als Anlage angefügten allgemeinen Vorgaben Landesstraße sind zu beachten. Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze der Straße. Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe.	Die Stellungnahme mit Anlage wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
5	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 30.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Ertfverband, Am Ertfverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ist in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus die Grundwasseroberfläche ansteigt und sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen können, wurde in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.	Der Hinweis zum möglichen Grundwasserstand nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wurde ergänzt.
10	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Daher ist eine Betroffenheit unsererseits nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ sowie „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wurde die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 9 behandelt. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Steinkohlenbergbau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.3 Grundwassersituation, Wasserschutzgebiet“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behörden-version GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Die grundsätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde mit dem Flächennutzungsplan beschlossen. Die externe Kompensation wurde auf das artenschutzrechtlich erforderliche Maß reduziert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.	Erdbebengefährdung: Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz- Gerderath aufgenommen. Schutzgut Boden: Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Begründung Teil 2, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit, dass auch den Eingriff in den Boden berücksichtigt, wurde überwiegend über die	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹. ¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf	zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m² Fläche, s. Begründung Teil 2, Punkt. 7 Eingriffsregelung). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 21.07.2023		
	Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m =K1529) (4x 6 m =K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns.	Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wurde zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wurde berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die Anlage (Plan) bezüglich der gewünschten Standorte für die beiden Trafostation wurde für die Ausbauplanung an das Grünflächenamt und Tiefbauamt weitergeleitet.	
18	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken. Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist. Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen.	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutz: Kenntnisnahme Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 4 behandelt. Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Insgesamt entsteht ein Defizit von 33.048 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 8.448 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird auch diese Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen. Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrbewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundsatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche	Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	che aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.
Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege
Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
19	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
20	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
21	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für die Zusendung der Planentwürfe (0300.2/1 "Am Neuser Weg") bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.07.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 08.07.2024		
	Ich verweise auf meine Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung vom 28.06.24. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.	Die Stadt Erkelenz steht im Austausch mit Straßen NRW. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.07.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 08.07.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 09.07.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Golkrath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und das Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Stellungnahme wurde gefolgt und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 09.07.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 10.07.2024		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Schwalmverband Mail vom 16.07.2023		
	Der Bebauungsplan "Am Neuser Weg" Erkelenz-Gerderath liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Somit liegt für uns keine Betroffenheit vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2024		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Bezüglich der prognostizierten zeitweisen Lärmspitzen durch den landwirtschaftlichen Betrieb regen wir an, entsprechende Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 23.07.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2 in 45141 Essen, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsen-	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) und § 4 (2) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Auch hier ist keine Stellungnahme eingegangen. Hinweise zum Braunkohlentagebau, Steinkohlenbergbau und Bodenbewegungen sind unter dem Kapitel „Grundwasser, Bergbau, Wasserschutzzone“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen. Die Stellungnahme des Erftverbandes vom 05.08.2024 wird unter der laufenden Nummer 12 behandelt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	kung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Auf die bergbaulichen Verhältnisse wurden bereits in der Begründung unter „8. Hinweise – Bergbau“ hingewiesen.	Zuständig für die Auskunft zum Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlebergbaus innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erkelenz ist die EBV GmbH, Hückelhoven. Die EBV wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und die eingegangene Stellungnahme unter der lfd. Nr. 13 behandelt.	
11	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), 50606 Köln, Mail vom 29.07.2024		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 05.08.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass die höchsten gemessenen Grundwasserstände flurnah sind. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Wir empfehlen vor Baubeginn die höchst zu erwartenden Grundwasserstände ermitteln zu lassen und von flurnahen Grundwasserständen auszugehen sowie geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.	Der bereits vorhandenen Hinweis zu flurnahen Grundwasserständen wurde in der Begründung Teil 1 sowie auf der Planzeichnung unter Hinweise „Grundwasser“ angepasst.	Der Hinweis zu flurnahen Grundwasserständen wurde in der Begründung Teil 1 sowie auf der Planzeichnung konkretisiert.
13	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 06.08.2024		
	Wir verweisen auf unser Schreiben vom 17.07.2023. Zu dem o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 09.08.2024		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof 14, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wurde dem Tiefbauamt zur weiteren Beachtung bereits weitergeleitet.	Kenntnisnahme
15	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 09.08.2024		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
16	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 12.08.2024		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Seitens der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissions-schutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 18.07.2023 findet weiterhin Beachtung.	Stellungnahme Untere Wasserbehörde, Brandschutzdienststelle, Gesundheitsamt und Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde: Keine Abwägung erforderlich. Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Neben-	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme der Immissions-schutzbehörde wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Auf die geplante Trinkwasserschutzzone Kueckhoven (Zone III) wird hingewiesen. Untere Bodenschutzbehörde: Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Die durchgeführten Untersuchungen halten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung ein. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn sichergestellt wird, dass durch den Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage an den maßgeblichen Immissionspunkten des neuen allgemeinen Wohngebiets „Am Neuser Weg“ die folgenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden: Geräuschemissionen: für allgemeines Wohngebiet (WA): bei Tag 55 dB (A) (Am Neuser Weg) bei Nacht 40 dB (A) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und bei Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Hinweise: Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung; b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen; c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.	erwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A) nachts. Gemäß dem Gutachten „Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01, Müller-BBM) werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Tageszeit in Höhe von 55 dB (A) eingehalten. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen und Immissionsrichtwerte von max. 50 dB (A) am nördlichsten Planhaus erreicht werden. Die Überschreitungen gelten für hochfrequentierte Betriebstage, die nur wenige Male im Jahr auftreten. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Nebenerwerb mit Ackerbau handelt, ist davon auszugehen, dass an den überwiegenden Tagen im Jahr keine störenden Geräusche in der Nachtzeit zu erwarten sind. In einer dörflichen Randlage ist damit zu rechnen, dass Arbeiten durch die für alle Menschen notwendige Landwirtschaft, durchgeführt werden müssen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG sind	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Bewertung der Geräuschimmissionen hat unter Beachtung der TA-Lärm zu erfolgen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nr. 6.4 TA Lärm). Seltene Ereignisse (gem. TA Lärm Nr. 7.2 i.V.m. Nr. 6.3) (sog. hochfrequente Tage) Bei Erntebetrieb sind beim Betrieb der Anlage an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden folgende Immissionsrichtwerte an den oben genannten Immissionsorten einzuhalten: tags nachts 70 dB (A) 55 dB (A) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen. Insgesamt entsteht ein Defizit von 26.813 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 2.213 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Diese Fläche wird auch in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen.	demnach nicht zu erwarten.	

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/718/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. 434 "Auf'm Hover Pfad", Erkelenz-Golkrath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Aufgrund des aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage Golkrath ein Baulandangebot mit behutsamer Arrondierung des nordöstlichen Ortsrandes erfolgen. Weiterhin soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die dörfliche Struktur des Bestandes, auch in Form einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle bzw. landwirtschaftlichen Tätigkeiten, gesichert und ein Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand) und landwirtschaftlichen Betrieben (Nebenerwerb) ermöglicht werden. Hierzu sind im Bebauungsplan ein Dörfliche Wohngebiete (MDW 1-3) festzusetzen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, im Ortsteil Erkelenz-Golkrath, liegt am östlichen Ortsrand nördlich der Straße Terreicken und östlich in Verlängerung der Straße Wiesengrund. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 19/2023 vom 22.12.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 08.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens zwei Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Golkrath wurde mit Schreiben vom 19.03.2024 beteiligt. Die Mitglieder des Bezirksausschusses stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner 6. Sitzung vom 22.04.2024 einstimmig zu.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 10.01.2024		
	wir haben das Vorkaufsrecht für das 910m ² große Grundstück ganz links. Aufgrund der Breite des Grundstücks stellen wir uns die Frage, ob der Bereich neben dem Haus zwischen der Flucht der Gebäudeaussenkannte und der Straße ebenfalls als Vorgarten zählt und somit nur mit einem 1,20m hohen Zaun versehen werden darf (Punkt 2.1 und 2.2). Oder kann dort auch ein bis zu 2m hoher Zaun gesetzt werden, da dieser Bereich als Garten angesehen wird?	Die Definition des Vorgartens gemäß den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz lautet: „Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.“ Das in der Stellungnahme genannte Grundstück ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“ befindet sich im festgesetzten MDW 3. Einfriedungen sind hier im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,20m auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun zulässig (s. Punkt 2.1 und 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad, Erkelenz-Golkrath). Auch für Grundstücke, welche durch den Zuschnitt einen großen Anteil Vorgartenfläche aufweisen, ist diese Festsetzung anzuwenden. Die Festsetzungen zu Vorgärten und Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Durch unversiegelte Bereiche im Bereich des Vorgartens und Einfriedungen durch Hecken wird zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet (Wasserrückhaltung, Hitzeschutz, Unterstützung der Flora und Fauna). Für den Bereich des Vorgartens ist die Höhe der Einfrie-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dung auf 1,20m begrenzt um einen offenen Übergang von öffentlichen Bereichen zu privat zu ermöglichen ohne durch eine hohe Begrenzung abweisend zu wirken. Soweit Sichtschutzanlagen wie beispielsweise Gabionen oder Mauern mit größerem Abstand zur Grundstücksgrenze errichtet werden, handelt es sich im engeren Sinne nicht mehr um eine Grundstückseinfriedigung, so dass die entsprechenden Regelungen aus dem Bebauungsplan nicht greifen. Sofern der Zwischenraum zur Grundstücksgrenze 1,5 – 2,0 m beträgt und begrünt wird, können solche Anlagen errichtet werden.	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 11.01.2024		
	vielen Dank für das gestrige nette Gespräch u. an dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen bedanken, für Ihre sehr freundlichen u. kompetenten Erklärungen. Wie gestern im persönlichen Termin in Ihrem Hause mitgeteilt, hätten wir folgende Anregung/Vorschlag: Den Übergang im westlichen Bereich des neuen Baugebietes von der Straße-Wiesengrund zum grünen Weg ca. 5-8 m zu befestigen, z.B. mit einer "Teer-Nase". Begründung: 1.) Üblicherweise wird dies so auch in anderen Baugebieten oder auch bei Fahrradwegen in der Stadt Erkelenz gehandhabt, wo befestigte ausgebaute Straßen/Teer-Wege an grünen Wegen grenzen, um Senken u. Schlammbildungen im geschwächten Übergang zu verhindern. 2.) Hier ist zudem schon eine Senke vorhanden, da alle angrenzenden Flächen (Felder + Wege) starkes Gefälle zu diesem Übergang haben und es hier zu großen Wasseransammlungen u. Schlamm/Erd-Aufweichungen kommt. 3.) In den direkt angrenzten Graben kann das Wasser der gering befestigten Fläche (z.B. Teer-Nase) mit leichtem Gefälle zum Graben hin unmittelbar u. sehr gut abgeführt u. entwässert werden. 4.) Somit ist grundsätzlich eine optimale Entwässerung u. Befestigung des Übergangs gegeben u. es kommt nicht zu starken Verschmutzungen der befestigten Straßen.	Die Stellungnahme wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 08.01.2024		
	vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und haben folgende Bedenken: Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m K1529) (4x 6 m K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns.	Ein Standort für die Trafostation wird mit der NEW Netz GmbH abgestimmt und im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt.	Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird gefolgt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: Kreis PTI 24 Mail vom 09.01.2024		
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 10.01.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 15.01.2024		
	im angefragtem Bereich: Terreicken 113, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme.
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 – Immissionsschutz 50606 Köln Mail vom 17.01.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 24.01.2024 der oben genannte B-Plan liegt an der L202 im Abschnitt 1 und im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke gemäß RAST sind freizuhalten. Im Umfeld des Bebauungsplanes wird die L364n OU Erkelenz-Gerderhahn und Golkrath geplant. Die Maßnahme befindet sich im Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1. Die Planung wird Auswirkungen auf den Knoten L354n / K31 haben. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Sichtdreiecke gemäß RAST werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath eingetragen. Der Trassenverlauf der im Entwurf des Regionalplanes dargestellten L 364n ist noch nicht abschließend geklärt. Die Bauleitplanung hält einen gewissen Puffer zu der im Regionalplanentwurf eingezeichneten Trasse ein. Hiermit wird dem Grundsatz entsprochen, dass „Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.“ Entsprechend den Erläuterungen zu Grundsatz G.57 kann die „räumlich konkretisierte Lage bis zu mehreren hundert Meter variieren. Die Bauleitplanung wird keine 40 Meter weiter nach Osten ausgedehnt als die bestehende Bebauung am östlichen Ortsrand von Golkrath. Mit der zuständigen Planungsbehörde, hier Straßen NRW, steht die Stadt Erkelenz im engen Austausch bzgl. der Planung der L 364n. Insofern ist auch die frühzeitige Einbeziehung der Fachplanung gegeben. Sollte in Zukunft Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein besteht aus Sicht der Stadt Erkelenz auch hierfür Raum.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt im Übrigen zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 25.01.2024 zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 7“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach	Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad, Erkelenz-Golkrath aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „8.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerinnen, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.	Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 14) Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Der Erftverband äußert keine Bedenken zur Planung (s. Stellungnahme Nr. 12). Die Stellungnahme der RWE Power AG wird unter der Nr. 8 behandelt.	
8	RWE Power AG, Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim Mail vom 25.01.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterialien enthalten. Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbeson-	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird insofern gefolgt als dass ein Hinweis zum humosen Bodenmaterial und Berücksichtigung der Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 in die Begründung und in die Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 435 „Auf ´m Hover Pfad“ aufgenommen wird. Eine Kennzeichnung gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Abs. 5 Nr. 1 BauGB hält die Stadt Erkelenz für nicht erforderlich, da über den textlichen Hinweis in der Begründung und auf der Planzeichnung ausreichend auf die Thematik des innerhalb des Plangebietes vorhandenen humosen Bodenmaterials hingewiesen wird Unabhängig davon ist es immer Aufgabe des Architekten den Baugrund zu prüfen.	
9	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 02.02.2024		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Wasserbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung weiterhin berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der geplanten Trinkwasserschutzzone Kückhoven befindet. Potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten stellen unter anderem Tankstellen dar (siehe Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB Punkt 5.1 Art der baulichen Nutzung). Der Schutz des Grundwassers, welches zur Trinkwasserförderung genutzt wird, muss gewährleistet sein. Untere Bodenschutzbehörde: Aus einer von der unteren Bodenschutzbehörde durchgeführten Luftbilddauswertung geht hervor, dass das Flurstück 113/2 mehrere Jahrzehnte gartenbaulich genutzt wurde. Da ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier v.a. Pflanzenschutzmittel) auf den o.g. Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, wird es aufgrund der vormals und aktuellen gewerblichen Nutzung für erforderlich gehalten, vor der Festsetzung des Bebauungsplanes den Nachweis zu erbringen, dass der Oberboden die Prüfwerte für Kinderspielflächen bzw. Wohngebiete der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten. Dies ist durch einen unabhängigen Gutachter nachzuweisen. Untere Immissionsschutzbehörde:	Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Immissionsschutzbehörde und des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Untere Bodenschutzbehörde: Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt und eine Untersuchung des Oberbodens auf die Einhaltung der Prüfwerte für Kinderspielflächen bzw. Wohngebiete der Bundesbodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch veranlasst. Das Büro IBL Laermann GmbH wurde beauftragt den Oberboden des Flurstückes 113/2 gemäß den Forderungen der Unteren Bodenschutzbehörde zu untersuchen (IBL Laermann GmbH, G 187/24). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüfwerte für Kinderspielflächen und Wohngebiete von den untersuchten Parametern 2,4-Dinitrolool und 2,6-Dinitrolool überschritten werden. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde ein Folgegutachten beauftragt um zu prüfen, ob die Belastungen auch den Boden in einer Tiefe von 40-60cm betreffen und ebenso zu prüfen, ob eine Belastung des Oberbodens in einer Tiefe von 0-30cm des angrenzenden Flurstückes	Gesundheitsamtes, Immissionsschutzbehörde, Brandschutz: Kenntnisnahme Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde: Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird teilweise gefolgt. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgender Hinweis zum Immissionsschutz in der Begründung bestehen bleibt: „Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“ Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im weiteren Verfahren wird um Vorlage der geohydrologischen Untersuchungen gebeten. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist die Versickerungsfähigkeit repräsentativ für das gesamte Plangebiet durch die Stadt nachzuweisen. Eine zentrale Versickerungsanlage für die öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sowie den privaten Grundstücksflächen wäre zu begrüßen. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: Für die künftige Gewässerunterhaltung (hier: Golkrather Graben) sollte ein Abstand von mindestens drei Metern zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen werden begrüßt. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass Schlupflöcher nach Möglichkeit vermieden werden. Bislang sind nur Schotterflächen unzulässig. Flächige Kies- und Splittschüttungen sowie Kunstrasenflächen sollten jedoch ebenfalls explizit ausgeschlossen werden. Zudem sollte die Festsetzung so formuliert werden, dass sämtliche Flächen mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen konsequent zu bepflanzen bzw. begrünen sind. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine Betroffenheit eines Steinkauz-Revieres nachgewiesen, sodass CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Auf dem Grundstück Gemarkung Schwanenberg, Flur 9, Flurstück 116 wird eine knapp 1 ha große Ackerfläche in eine Streuobstwiese inkl. einiger Solitärweiden und -wälder umgewandelt und steinkauzgerecht gepflegt (kurzrasige Vegetation). Die Umsetzung ist für 2024/2025 vorgesehen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Durch die Aufwertung können 37.856 Ökopunkte generiert werden, davon werden 15.115 ÖP unmittelbar für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes beansprucht. Die verbleibenden 22.741 ÖP werden dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben. Die untere Naturschutzbehörde übernimmt die Fläche in das Kompensationsflächenkataster.	ckes Nr. 127 vorliegt. Das Gutachten Nr. G 334/24 vom 24.10.2024 (IBL Laermann GmbH) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitung der Prüfwerte für die Tiefenlagen von 40-60cm sowie in der Mischprobe des Flurstückes 127 festgestellt werden konnten. Gemäß dem Gutachten wird der Oberboden des Flurstückes 113/2 in einer Tiefe von 0-40cm entsprechend der Deponieklasse DK 0 fachgerecht entsorgt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet. Untere Wasserbehörde: Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurde in einem geohydrologischen Gutachten überprüft. Da die Durchlässigkeitsbeiwerte der Böden nur eingeschränkt eine betriebssichere Versickerung zulassen, wird von einer zentralen Versickerungsanlage abgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücksflächen wird gesammelt und gedrosselt in die Bachverrohrung des Golkrather Graben eingeleitet. In Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur kann eine Einleitungsmenge von 150 l/s angesetzt werden. Die geplante Niederschlagswassereinleitung wurde in einem Gespräch am 14.03.24 zwischen der Stadt Erkelenz und der Unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg vorgestellt und für genehmigungsfähig befunden. Die Erlaubnis zur Einleitung in ein Oberflächengewässer wird die Stadt Erkelenz bei der Unteren Wasserbehörde im weiteren Planungsprozess beantragen. Der behandlungspflichtige Anteil des Niederschlagswassers wird vor Einleitung behandelt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.	Zur Gewässerunterhaltung wird ein 1m breiter öffentlicher Grünstreifen, parallel des Golkrather Grabens, festgesetzt. Außerhalb des Plangebietes, befindet sich auf der anderen Seite des Plangebietes ein städtischer Wirtschaftsweg. Eine Gewässerunterhaltung ist somit möglich. Untere Naturschutzbehörde: Es wird der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt und der Text zu Vorgärten der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt durch folgenden Satz: „Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. Schottergärten) sowie Kunstrasenflächen sind unzulässig. Die Stellungnahme wird zur Information und Kenntnissnahme an das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	· Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
10	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 05.02.24		
	am Wiesengrund in Erkelenz-Golkrath soll ein neues Baugebiet ausgewiesen werden. Dieses Baugebiet liegt direkt am „Golkrather Fließ“. Zu diesem Vorhaben bestehen Bedenken seitens des WVER. Sowohl im Falle eines Hochwassers als auch im Starkregenfall ist ein Teil der Fläche überschwemmt. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis kommt es besonders im Bereich vor der Verrohrung zu einer Überschwemmung. Der Wasserstand beträgt in diesem Bereich 84,31 mNHN. Je nach Geländehöhe ergeben sich Wasserstände von bis zu 35 cm auf der Fläche. (s. Abbildung 1). Ein ähnliches Bild zeigt die Starkregenhinweisgefahrenkarte. Im Bereich vor der Verrohrung liegt ein Wasserstand bis zu 0,5 m vor, ebenso wie im südlichen Bereich des Planungsgebiets (s. Abbildung 2). Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt und eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet stattfinden wird. Des Weiteren werden seitens des WVER Bedenken erhoben, da es vorgesehen ist, den baulichen Abstand zum	Das Büro Hydrotec wurde mit der Durchführung eines Starkregennachweises beauftragt um die Wirkung des geplanten Baugebietes auf die hydraulischen Verhältnisse bei einem Starkregenereignis zu untersuchen (Hydrotec, Starkregennachweis Baugebiet „Auf ´m Hover Pfad“- Erkelenz-Golkrath, September 2024). Im Ergebnis dieser Untersuchung bleibt festzuhalten, dass für die Flächen innerhalb des Plangebietes eine Verringerung der maximalen Wassertiefen zu erwarten ist. Das vorhandene Gelände wird für die geplante Erschließung angehoben. Es ist anzunehmen, dass die späteren Eigen-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gewässer von 3 m durch Vorgaben auf privatem Gelände zu realisieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, das Gebäude im Abstand von 3 m zum Gewässer Probleme aufweisen. Bei längeren höheren Abflüssen im Golkrather Fließ“, die auch durch lokale Starkregenereignisse entstehen können, kommt es durch einsickern des Wasser zu hohen Grundwasserständen an den Gebäuden. Wenn die Abstandsflächen eingezäunt werden, wird unsere gesetzliche Unterhaltungspflicht erschwert. Wir regen an, einen 3 m breiten öffentlichen Gewässerstreifen vorzusehen und den Abstand der Baugrenze zum Gewässer auf 5 m zu vergrößern. Vor dem Hintergrund der Klimaänderung sollten wir den Gewässern mehr Platz einräumen.	tümer ihre Grundstücke auf Straßenniveau anheben werden. Das dadurch fehlende Volumen verteilt sich teilweise auf die nördlich gelegene Ackerfläche, wo die maximalen Wassertiefen im Planzustand um etwa 1-3cm höher liegen als im Referenzzustand. Ein weiterer Teil des Wassers fließt südwestlich in die Ortslage hinein, was an einzelnen Stellen zu einer Erhöhung der Überflutungstiefen um 1-2cm führt. Da im Referenzzustand an den betroffenen Stellen bereits maximale Überflutungstiefen von 50cm bis 100cm liegen, können die durch die Geländemodifikation verursachten Verschlechterungen als vernachlässigbar gering eingestuft werden. Die Überflutungsflächen aus Starkregen und Hochwasser aus dem Golkrather Graben im Ist-Zustand sind nahezu identisch. Demnach ist auch bei Hochwasser aus dem Golkrather Graben ein nahezu identischer Wasserspiegelanstieg in den genannten Bereichen zu erwarten. Es wird ein 1m breiter, öffentlicher Grünstreifen zum Golkrather Graben festgesetzt, so dass sich der bauliche Abstand der Baugrenze von 4m (Stand Frühzeitige Beteiligung) auf nun 5m für das nordwestliche Grundstück erhöht. Alle anderen Grundstücke weisen einen größeren Abstand der Baugrenze zum Golkrather Graben auf.	
11	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 07.02.2024		
	zur generellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung haben wir im FNP Verfahren Stellung genommen. Es wird begrüßt, dass auf zwei der künftigen Verkehrsflächen, die bisher als Wirtschaftswege gedient haben, weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr frei sein sollen. Dies ist vorrangig für den Weg in Nord-Süd-Richtung (Flurstücke 174 und 175) erforderlich, da Alternativen fehlen. Aufgrund der Dimensionierung (3 m Breite) und des Verkehrsberuhigungsbereichs ist jedoch fraglich, ob tatsächlich für alle landwirtschaftliche Maschinen eine Durchgängigkeit gegeben sein wird. Anbaugeräte und Erntemaschinen sind bis zu 3 m breit und würden bei einer Grenzbebauung nicht passieren können - hierbei sind Schwenkbewegungen noch nicht berücksichtigt. Was den externen Kompensationsbedarf angeht, wird begrüßt, dass hier Synergien mit erforderli-	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird gefolgt. Der nach Norden hin bestehende Wirtschaftsweg wird ausgeweitet (Flurstück 174). Von geplanten 3,0m zum Stand der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB auf nun 4,50m. Hier werden angrenzend an den Wirtschaftsweg Flächen für Nebenanalgen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen festgesetzt, so dass die Vergrößerung der Wegebreite notwendig ist um ein Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu ermöglichen.	Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chen Artenschutzmaßnahmen genutzt werden sollen.	Das Flurstück Nr. 175 wird, anders als zum Stand der Beteiligung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB festgesetzt, als öffentliche Grünfläche. Die Verkehrsführung wurde in diesem Bereich zum Schutz der vorhandenen drei Linden verändert und östlich um diese herumgeführt. Die Fahrwege (Nord-Süd Verbindung von Terreicken aus) wurden mittels Schleppkurven für ein 3-achsiges Müllfahrzeug und Traktor mit Anhänger mit positiven Ergebnis geprüft.	
12	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Mail vom 08.02.2024		
	Abwassertechnische Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 08.02.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
14	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven		
	Zur. O.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB sowie § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
15	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, Mail vom 14.03.2024		
	Das Plangebiet überschneidet mit seiner Südwest-Ecke den Randbereich des Vermuteten Bodendenkmals historischer Ortskerns Golkrath (Erkelenz VDB 0123), dessen Existenz urkundlich bereits für das 12. Jahrhundert nachgewiesen ist. Für den Rest der Flächen liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Für die Südostecke des Plangebietes zeigt die Preußische Neuaufnahme zudem die Störung durch eine Matrialentnahmegrube an. Daher und wegen der peripheren Lage zum Ortskern bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder	Auf die Bestimmungen des §16 Denkmalschutzgesetz wird auf der Planzeichnung und in der Begründung Teil 1 bereits hingewiesen. Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf ´m Hover Pfad“, Erkelenz- Golkrath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------	----------------------	--	---------------------------

	das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 "Auf'm Hover Pfad", Erkelenz-Golkraath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/719/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.11.2024 Verfasser: Amt 61 Vanessa Stark								
Federführend: Planungsamt									
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 beschlossen, den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen und die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Erkelenz-Hetzerath. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen. Derzeit wird die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Straße Am Kammerbusch und westlich der Verlängerung der Houverather Straße; der Änderungsbereich umfasst ca. 1 ha. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 03.06.2024 bis einschließlich 16.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 wurde der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16/2024 vom 27.09.2024 in der Zeit vom 30.09.2024 bis 30.10.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine abwägungsrelevante Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange – zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses

2. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 03.06.2024 bis 16.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 30.09. bis 30.10.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 20.10.2024		
	Zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz möchten wir Einspruch erheben. Die Ehel. XXXX und XXXX sind im Besitz des Flurstückes Gemarkung Granterath Flur 1 Flurstück 93 (im Hühnerfelde) der angrenzenden geplanten Wohnbaufläche im Hühnerfelde. Unser Flurstück wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, d.h. es wird auch Gülle ausgebracht, was zu einer Geruchsbelästigung führen kann. Ebenso kann es bei der Aberntung der Flächen zu Geräusch- und Verkehrsbelastungen führen. Weitere Stellungnahmen behalten wir uns vor.	Mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz geändert, welcher einen vorbereitenden Bauleitplan darstellt. Aus diesem können keine Baurechte abgeleitet werden. Dies erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan. Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde im Bauleitplanverfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt (s. lfd. Nr. 11, Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und lfd. Nr. 12 Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB). Gemäß der Stellungnahme aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB äußert die Untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken mehr. Ebenso äußerte die Landwirtschaftskammer keine Bedenken (s. lfd. Nr. 10, Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und lfd. Nr. 9 Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB). Grundsätzlich ist es nicht unüblich, dass Wohngebiete an die freie Feldflur und somit landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen. In ländlichen Gebieten und gerade am Ortsrand ist damit zu rechnen, dass Immissionen durch die für alle Menschen notwendige Landwirtschaft phasenweise entstehen können. Es handelt sich angrenzend zum Plangebiet der 46. Änderung des Flächennutzungs-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		planes um ackerbaulich genutzte Flächen. Es gilt ein allgemeines nachbarrechtliches Rücksichtnahmegebot. Ein Nachbar hat damit die Beeinträchtigungen, die mit z.B. Erntearbeiten zwangsläufig verbunden sind, hinzunehmen. Ebenso hat der Landwirt Tätigkeiten so zu gestalten, dass nicht absichtlich und mutwillig andere beeinträchtigt werden.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 03.06.2024		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Mail vom 04.06.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 05.06.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 05.06.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wurde in die Begründung Teil 1 der 46. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Grundwasserabsenkungen und daraus resultierenden möglichen Folgen ist unter dem Kapitel „6.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutz“ bereits in der Begründung Teil 1 bereits aufgenommen. Die EBV GmbH wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Es wurden seitens der EBV keine Bedenken erhoben (s. Stellungnahme Nr. 8). Ebenso wurden der Erftverband und die RWE Power AG beteiligt. Stellungnahmen sind während der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB nicht eingegangen. Der Erftverband sowie die RWE Power AG wurden gem. § 4 (2) BauGB erneut im Bauleitplanverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
5	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.06.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 12.06.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 17.06.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 17.06.2024		
	Zu den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Willy-Brandt-Platz 2, 47805 Krefeld Mail vom 28.06.2024		
	die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 830 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath schlägt die Aufteilung der Grundstücke mit 25 (Ein- und Zweifamilienhäuser) vor. Mit einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufes im umliegenden Straßennetz ist durch das geplante Baugebiet nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme
10	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 01.07.2024		
	Aufgrund der Größe und Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme für Bebauung zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 03.07.2024		
	nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 46. Änderung des Flächennut-	Das von der Unteren Immissionsschutzbehörde genannte	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zungsplanes "Wohnbauflächen Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen erhebliche Bedenken. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde" in Erkelenz-Hetzerath (Az.: 61 26 06) wird ausgeführt, dass im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2, Seite 10) ausgewiesen werden sollen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath (Rechtskraft 05.10.2018) wurde ein Geruchsgutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zur Betrachtung geruchlicher Immissionen erstellt. Demnach befinden sich Teile des o.g. Plangebietes im Einzugsbereich der landwirtschaftlichen Betriebe und weisen umweltschädliche Geruchsimmissionen auf. Für die im Umfeld bereits errichteten und in Planung befindlichen Windenergieanlagen ist im späteren Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das o.g. Plangebiet einwirken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können meine Bedenken gegen die o.g. Planungen ausgeräumt werden, wenn im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr auftreten.	Gutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zeigt, dass das Plangebiet sowohl der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde, Erkelenz-Hetzerath deutlich außerhalb der Bereiche mit schädlichen Immissionswerten liegen. Die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Heinsberg teilte der Stadt Erkelenz mit Email vom 02.08.2024 mit, dass die geltenden Immissionswerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des geplanten Baugebietes „Im Hühnerfelde“ eingehalten werden. Das geplante Baugebiet wurde durch die Antragsteller der geplanten Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Hetzerath in der Schallimmissionsprognose mitberücksichtigt.	
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 05.07.2024		
	Im angefragtem Bereich: Am Kammerbusch 62, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wurde zur weiteren Berücksichtigung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.09.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Email vom 30.09.2024		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.		
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Email vom 07.10.2024		
	im angefragtem Bereich: An den Weiden 6, 41812 Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wurde zur weiteren Berücksichtigung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Email vom 09.10.2024		
	gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss EMail vom 09.10.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
5	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen EMail vom 10.10.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 EMail vom 14.10.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	
7	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Willy-Brandt-Platz 2, 47805 Krefeld EMail vom 15.10.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 28.06.2024 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Flächennutzungsplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten.	s. laufende Nr. 9 Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath schlägt die Aufteilung der Grundstücke mit 25 (Ein- und Zweifamilienhäuser) vor. Mit einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufes im umliegenden Straßennetz ist durch das geplante Baugebiet nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme
8	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Email vom 16.10.2024		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 18.10.2024		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.07.2024. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 21.10.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	West Verkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Email vom 22.10.2024		
	für die Zusendung der Planentwürfe (46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde)) bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Email vom 23.10.2024		
	Seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohnbauflächen Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Email vom 28.10.2024		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.	Der Hinweis wurde bereits in die Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme
14	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 30.10.2024		
	Zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach §5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Ferner weisen wir auf unser Schreiben vom 12.06.2024.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/720/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.10.2024 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, aufzustellen, und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 25 Baugrundstücken, auf welchen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten entwickelt werden sollen, entsprechend einer behutsamen Erweiterung des nördlichen Ortsrandes von Hetzerath. Im Bebauungsplan sind dazu Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und 2) festzusetzen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt mit einer Anbindung an Am Kammerbusch.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Straße Am Kammerbusch und westlich der Verlängerung der Houverather Straße; der Bereich umfasst ca. 1,8 ha. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 03.06.2024 bis einschließlich 16.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 03.06.2024 bis 16.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es liegen keine Stellungnahmen vor.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Email vom 03.06.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	
2	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 03.06.2024		
	die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 05.06.2024		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath auf-	Es wird ein Hinweis zum früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreiten den Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „8.3 Grundwasser, Bergbau, Wasserschutzzone“ aufgenommen.	nommen, dass sich das Plangebiet in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus befindet. Die EBV, RWE Power sowie der Erftverband wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht (Stellungnahme EBV s. Nr. 8 der Abwägungstabelle).	in der Begründung Teil 1 ergänzt.
4	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.06.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
5	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 05.06.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Mail vom 12.06.2024		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 18.06.2024		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme
8	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Mail vom 18.06.2024		
	Zu den o.a. Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 01.07.2024		
	Zur generellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung haben wir im FNP-Verfahren Stellung genommen. Es wird begrüßt, dass der Kompensationsbedarf vollständig intern gedeckt und gleichzeitig eine Pufferzone zwischen Bebauung und Wirtschaftsweg bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen wird.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
10	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland, Willy-Brandt-Platz 2, 47805 Krefeld Mail vom 02.07.2024		
	Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 830 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 4 zuständig. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	Der Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath schlägt die Aufteilung der Grundstücke mit 25 (Ein- und Zweifamilienhäuser) vor. Mit einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufes im umliegenden Straßennetz ist durch das geplante Baugebiet nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 03.07.2024 nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen erhebliche Bedenken. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“ in Erkelenz-Hetzerath (Az.: 61 26 06) wird ausgeführt, dass im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2, Seite 10) ausgewiesen werden sollen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/ Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath (Rechtskraft 05.10.2018) wurde ein Geruchsgutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zur Betrachtung geruchlicher Immissionen erstellt. Demnach befinden sich Teile des o.g. Plangebietes im Einzugsbereich der landwirtschaftlichen Betriebe und weisen umweltschädliche Geruchsmissionen auf. Für die im Umfeld bereits errichteten und in Planung befindlichen Windenergieanlagen ist im späteren Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das o.g. Plangebiet einwirken. Des Weiteren ist der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“ Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können die Bedenken gegen die o.g. Planungen ausgeräumt werden, wenn im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr auftreten. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen befinden sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.	Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. <u>Zur Stellungnahme der Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Das von der Unteren Immissionsschutzbehörde genannte Gutachten (Nr. 00002828, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch) zeigt, dass das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde, Erkelenz-Hetzerath deutlich außerhalb der Bereiche mit schädlichen Immissionswerten liegt. Bezogen auf die Thematik der schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Windenergieanlagen teilte die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg der Stadt Erkelenz mit Email vom 02.08.2024 mit, dass die geltenden Immissionswerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten des geplanten Baugebietes „Im Hühnerfelde“ eingehalten werden. Das geplante Baugebiet wurde durch die Antragsteller der geplanten Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Hetzerath in der Schallimmissionsprognose mitberücksichtigt. Der Hinweis zur Errichtung und Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken ist bereits als Hinweis auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. <u>Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u> Folgender Hinweis ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 435 „Auf dem Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath aufgenommen:	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die grünordnerischen Festsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang ist die ordnungsgemäße Umsetzung und Pflege der Pflanzmaßnahmen durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten die vollständige Kompensation des Eingriffs innerhalb des Plangebietes nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus sollten die Vorgaben zur Gestaltung der (Vor-)Gartenflächen dahingehend konkretisiert werden, dass sämtliche Flächen mit Ausnahme der notwendigen Zuwegungen und Stellflächen konsequent zu bepflanzen bzw. zu begrünen sind. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind gem. dem Gutachten des Büros Haese mit Stand April 2024 zu beachten und umzusetzen. Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrihtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundsatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	„Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so dauerhaft zu unterhalten. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. "Schottergärten und Schotterrasen") sowie Kunstrasenflächen, sind unzulässig.“ Weiterhin wird die mögliche zu versiegelnde Fläche über die Festsetzung der Grundflächenzahl begrenzt. Die Stadt Erkelenz ist bemüht, da wo es möglich ist, die Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festzusetzen. Für den Bebauungsplan Nr. 435 „Auf dem Hühnerfelde“ betrifft dies das WA 1, für welches die Grundflächenzahl mit 0,35 festgesetzt wird. Das WA 1 hat einen Flächenanteil von 74% der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorenge-rechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
12	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 05.07.2024		
	im angefragtem Bereich: Am Kammerbusch 62, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnisnahme und weiteren Beachtung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xxyy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/721/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.11.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser								
Federführend: Planungsamt									
Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt - Rathaus", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.06.2023 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte, beschlossen. Ferner wurde beschlossen, das Verfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen, einen Planentwurf zu erstellen sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

In dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Rathauses der Stadt Erkelenz geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das Grundstück des Rathauses sowie die angrenzende Bebauung am Johannismarkt sowie der Schülergasse und ist etwa 0,46 Hektar groß. Der genaue Verlauf des Umrings kann der Anlage entnommen werden.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 16 vom 27.09.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 14.10.2024 - 28.10.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.10.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.10.2024 zum Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt-Rathaus" Erkelenz-Mitte beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen wird. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a i.V. m. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt-Rathaus“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte, ist für die Dauer eines Monats gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 Planungs- und Gutachterkosten ausreichend Mittel vorhanden.

Anlagen:

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 433 "Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 14.10.2024 - 28.10.2024 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.10.2024 - 28.10.2024 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 21.10.2024		
	Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter „7.4 Grundwasser“ aufgenommen. Die RWE Power AG hat keine Stellungnahmen vorgebracht. Der Erftverband wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.	Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 23.10.2024		
	im angefragtem Bereich: Johannismarkt 19, 41812 Heinsberg befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.	Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Kreis Heinsberg Schreiben vom 23.10.2024 Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Mustertrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öf-	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

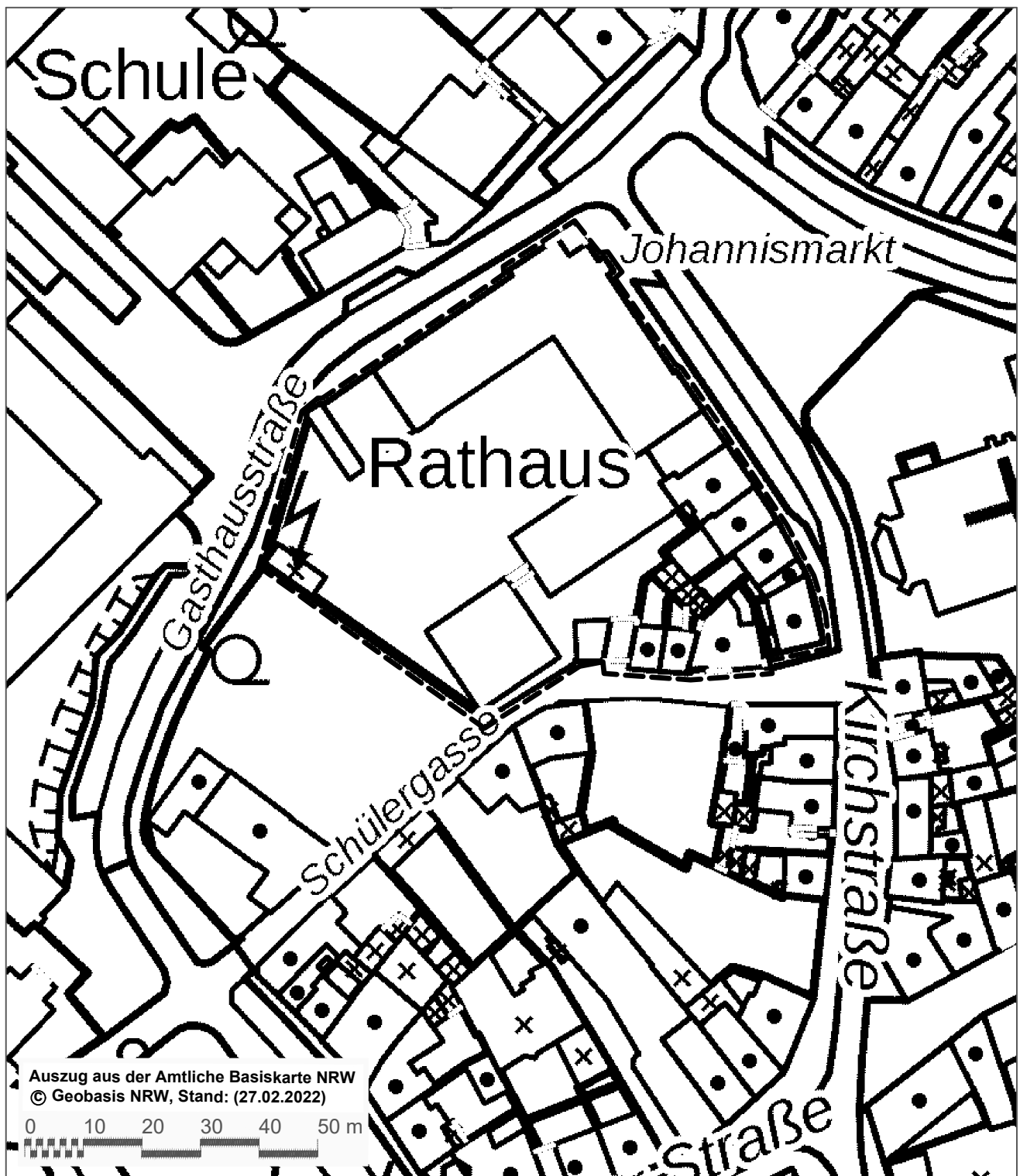
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch übertragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
4	NEW Netz GmbH Schreiben vom 14.10.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
5	Westnetz GmbH Schreiben vom 15.10.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr.433 „Johannismarkt-Rathaus“ Erkelenz-Mitte

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 22.10.2024		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 28.10.2024		
	Die Planfläche liegt inmitten des historischen Ortskerns von Erkelenz. Dabei handelt es sich um das Bodendenkmal HS 181 - Mittelalterlicher bis neuzeitlicher Stadtkern Erkelenz. Demzufolge liegt das Plangebiet in einem zentralen Bereich der historischen Stadt von Erkelenz. Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, ist die karolingische Siedlung des 8.-10. Jahrhunderts in diesem Bereich zu verorten. Späteren historischen Karten wie beispielsweise der Urkarte ist darüber hinaus zu entnehmen, dass sich auf der Planfläche eine Bebauung befunden hat. Für die betreffende Fläche besteht eine konkrete Befunderwartung. So ist davon auszugehen, im Boden auf Spuren der langen Besiedlungs- und Nutzungsgeschichte von Erkelenz seit römischer, spätestens jedoch seit frühmittelalterlicher Zeit zu stoßen. Dabei kann es sich beispielsweise um Fundamente, Mauern, Pfostengruben, Gruben verschiedener Art und Funktion, Gräben, Pflasterungen oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden handeln. Bodendenkmalpflegerisches Fazit Das betroffene Bodendenkmal ist im B-Plan zu übernehmen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens sind keine arch. Maßnahmen sinnvoll, da die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen derzeit bebaut sind. Daher ist eine Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens notwendig. Es ist damit zu rechnen, dass arch. Maßnahmen erforderlich werden. Dies umfasst auch die erdseitigen Abrissarbeiten.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung Bodendenkmal wurde in die Planzeichnung übernommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden mit dem LVR die erforderlichen archäologischen Maßnahmen abgestimmt.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 433
"Johannismarkt - Rathaus", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/722/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.11.2024 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 437 "Nahversorgung Lövenich", Erkelenz-Lövenich hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Ortsteil Lövenich ist im Regionalplan Köln als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt. Das bedeutet, Lövenich soll als Wohnstandort gesichert und weiterentwickelt werden. Zusammen mit Katzem und Kleinbouslar leben hier ca. 4.100 Personen. Seit dem Brand im hiesigen Lebensmittelgeschäft im Oktober 2023 ist die Nahversorger nicht mehr gegeben.

Für die Ansiedlung von Einzelhandel bestehen in Nordrhein-Westfalen Regelungen auf Landesebene mit dem Landesentwicklungsplan sowie der regionalen Ebene mit Darstellungen und Zielen im Regionalplan Köln. Gleichzeitig ist der Einzelhandelserlass NRW von 2021 anzuwenden.

Mit Datum vom 06.04.2022 hat der Rat der Stadt Erkelenz das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Erkelenz beschlossen. Hier ist u.a. die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Ziel festgeschrieben.

Seit dem Brand ist die Stadt Erkelenz bemüht, für Lövenich ein neues Angebot für die Nahversorgung zu schaffen. Die Stadt Erkelenz kann dabei nur die Rahmenbedingungen schaffen und keine eigenen Läden betreiben. Aufgrund der historischen Bausubstanz, der Platzverhältnisse bzw. Platzbedarfe eines Nahversorgers sowie der topografischen Bedingungen eignen sich nur wenige Flächen in Lövenich für die Ansiedlung eines neuen Marktes.

Einem Investor ist es gelungen eine Fläche zu erwerben, auf welcher ein neuer Markt errichtet werden soll. Die Fläche befindet sich im Norden von Lövenich in teilintegrierter Lage im Bereich Am Hasenloch. Eine Lage zentral in Lövenich scheidet aus o.g. Kriterien aus, wenngleich diese städtebaulich wünschenswert wäre.

Zur Schaffung von Baurechten für die Errichtung eines Nahversorgers ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Aktuell wäre ein Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Für einen der heutigen Zeit angepassten Nahversorger mit einer entsprechend großen Verkaufsfläche und zugehörigen Nebenanlagen ist eine Genehmigung nach § 34 BauGB nicht möglich.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. In Allgemeinen Wohngebieten sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO: „die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden [...]“ zulässig. Die Festsetzung wird somit aus der Darstellung „Wohnbauflächen“ im Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Die Fläche umfasst ca. 0,5 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Lövenich ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Lövenich ist zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstattung der Planungskosten zum Bebauungsplans Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Investor sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 437 „Nahversorgung Lövenich“, Erkelenz-Lövenich

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 437 "Nahversorgung Lövenich", Erkelenz-Lövenich

